



Der Bürgermeister
Hilden, den 14.05.2014
AZ.: 01-rb

WP 14-20 SV 01/004

Beschlussvorlage

öffentlich

Wahl der Stellvertreter der Bürgermeisterin

Für eigene Aufzeichnungen: Abstimmungsergebnis			
	JA	NEIN	ENTH.
SPD			
CDU			
Grüne			
Allianz			
FDP			
BÜRGERAKTION			
AfD			

Finanzielle Auswirkungen ja nein noch nicht zu übersehen
Personelle Auswirkungen ja nein noch nicht zu übersehen

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Hilden 25.06.2014 Entscheidung

Abstimmungsergebnis/se

Rat der Stadt Hilden 25.06.2014

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt wählt

Herrn/Frau _____	zum 1. stellvertretenden Bürgermeister / zur 1. stellvertretenden Bürgermeisterin der Stadt Hilden
Herrn/Frau _____	zum 2. stellvertretenden Bürgermeister / zur 2. stellvertretenden Bürgermeisterin der Stadt Hilden

Erläuterungen und Begründungen:

Der Rat wählt aus seiner Mitte ohne Aussprache ehrenamtliche Stellvertreter der Bürgermeisterin. Sie vertreten die Bürgermeisterin bei der Leitung der Sitzungen und bei der Repräsentation.

Gemäß § 67 Abs. 2 GO NW wird bei der Wahl der Stellvertreter der Bürgermeisterin nach den Grundsätzen der Verhältniswahl durch eine Listenwahl in einem Wahlgang geheim abgestimmt. Dieses Wahlverfahren soll gewährleisten, dass mindestens zwei Fraktionen an der Repräsentation der Gemeinde teilhaben können.

Die Anzahl der zu wählenden Stellvertreter liegt grundsätzlich im Ermessen des Rates und ist in der Hauptsatzung festzulegen. Bislang ist hierin festgelegt, dass der Rat eine/n erste/n und eine/n zweite/n stellvertretende/n Bürgermeister/in wählt.

Hierzu sind aus der Mitte des Rates (Fraktionen, Gruppen von Ratsmitgliedern sowie einzelne Ratsmitglieder) Wahlvorschläge in Form von Listen vorzulegen, die die Namen der Ratsmitglieder enthalten, die in der aufgeführten Reihenfolge Stellvertreter der Bürgermeisterin werden sollen. Dies schließt allerdings nicht aus, dass eine Liste nur einen Wahlvorschlag enthält.

Zum 1. Stellvertreter der Bürgermeisterin ist gewählt, wer an erster Stelle des Listenvorschlags steht, auf den die erste Höchstzahl nach dem d´Hondt´schen Höchstzahlenverfahren entfällt. Zum 2. Stellvertreter der Bürgermeisterin ist gewählt, wer an erster Stelle des Listenvorschlags steht, auf den die zweite Höchstzahl entfällt.

Nimmt ein gewählter Bewerber die Wahl nicht an, so ist gewählt, wer an nächster Stelle desselben Wahlvorschlags steht. Ist ein Wahlvorschlag erschöpft, tritt an seine Stelle der Wahlvorschlag mit der nächsten Höchstzahl.

Listenverbindungen sind zulässig.

Die Bürgermeisterin hat Stimmrecht.

gez. Horst Thiele